

Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse des Landkreises Nordsachsen

vom 16. Juli 2014, Beschluss des Kreistages Nr. 005/14 KT (DS 2- 009/14/1)
in der zuletzt geänderten Fassung vom 09. Dezember 2015, Beschluss des
Kreistages Nr. 126/15 KT (DS 2- 161/15)

- Gesamtausfertigung -

Neufassung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Nordsachsen und seiner Ausschüsse

Hinweis:

Funktionsbezeichnungen sind ausschließlich in männlicher Form gehalten, gelten jedoch gleichermaßen für männliche und weibliche Personen.

Aufgrund von § 34 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 180) zuletzt geändert durch Art. 19 des Haushaltbegleitgesetzes 2015/2016 vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner öffentlichen Sitzung am 09.12.2015 folgende

G e s c h ä f t s o r d n u n g

beschlossen:

§ 1

Zusammensetzung des Kreistages

Der Kreistag ist Vertretung der Bürger und Hauptorgan des Landkreises. Er besteht aus 80 Kreisräten und dem Landrat als Vorsitzendem.

§ 2

Vertretung des Vorsitzenden

- (1) Der durch den Kreistag gewählte Beigeordnete vertritt den Landrat als Vorsitzenden des Kreistages im Verhinderungsfalle.
- (2) Die vom Kreistag aus seiner Mitte gewählten weiteren zwei Stellvertreter des Landrates vertreten den Landrat und den Beigeordneten im Falle ihrer Verhinderung in der durch § 51 Absatz 1 SächsLKrO bestimmten Reihenfolge.

§ 3

Fraktionen

- (1) Die Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Kreistages. Eine Fraktion muss aus mindestens 5 Kreisräten bestehen. Jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Landrat vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

- (4) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Kreistages mit und können ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (5) Arbeitnehmer der Fraktionen (Fraktionsgeschäftsführer) haben zu den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse Zutritt, sie unterliegen der Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 17 Absatz 2 SächsLKrO. Über die Einhaltung dieser Verschwiegenheitsverpflichtung sind sie aktenkundig zu belehren. Die Belehrung ist dem Vorsitzenden des Kreistages in Schriftform zu übergeben.

§ 4 Sitzordnung

Die Kreisräte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Kreistag die Sitzordnung in seiner ersten Sitzung. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst festgelegt. Kreisräten, die keiner Fraktion angehören, weist der Vorsitzende den Sitzplatz zu.

§ 5 Rechtsstellung und allgemeine Pflichten der Kreisräte

- (1) Die Kreisräte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus (§ 31 Absatz 1 SächsLKrO). Der Landrat verpflichtet die Kreisräte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- (2) Die Kreisräte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichtenden Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.
- (3) Die Kreisräte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Kreisräte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Landkreis.

Kreisräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.

Das Gleiche gilt für andere ehrenamtlich Tätige, wenn diese Ansprüche mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen.

Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall der Kreistag.

- (4) Kreisräte und ehrenamtlich Tätige, die eine Vertretung entgegen Absatz 3 ausüben, können vom Kreistag mit einem Ordnungsgeld bis zu 500 Euro belegt werden.
- (5) Die Kreisräte sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Landrat mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Kreisrat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

- (6) Gegen Kreisräte, die sich diesen Verpflichtungen ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro im Einzelfall verhängen. Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.
- (7) Die Kreisräte und der Landrat sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Amtes fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden.
- (8) Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu 500 Euro geahndet werden.
- (9) Ein Kreisrat verliert sein Amt mit dem Zeitpunkt, in dem er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (§ 27 SächsLKrO) sowie bei Eintreten oder Bekanntwerden eines Hinderungsgrundes (§ 28 SächsLKrO). Es endet mit dem Ablauf der Wahlzeit. Der Kreistag ist verpflichtet, unverzüglich das Ausscheiden festzustellen, bis zu dieser Feststellung bleibt die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit des Kreisrates unberührt.

§ 6

Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Kreisrat oder ein ehrenamtlich Tätiger bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 18 Absatz 1 SächsLKrO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Landrat mitzuteilen. Wer im Sinne des § 18 Absatz 1 SächsLKrO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Kreisrat oder Ehrenamtliche als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.
- (2) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen des Absatzes 1 verletzt worden sind oder wenn jemand, ohne dass einer der Gründe des § 18 Absatz 1 SächsLKrO vorgelegen hätte, ausgeschlossen worden ist. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen. § 3 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 und 4 und Satz 3 SächsLKrO gilt entsprechend.

§ 7

Aufwandsentschädigung

- (1) Kreisräte und ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen nach Maßgabe näherer Bestimmungen in der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der ehrenamtlich Tätigen.

- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig sind von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift.

§ 8

Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Kreistag beschließt über die Anzahl, sowie den Ort und die Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Fünftel der Kreisräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. In Eilfällen kann der Kreistag ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden (§ 32 Absatz 3 Satz 3 und 4 SächsLKrO). Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistages sind rechtzeitig gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und die ortsübliche Bekanntgabe des Landkreises Nordsachsen im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Kreistages in Eilfällen.
- (3) Der Landrat beruft den Kreistag gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 SächsLKrO schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 10 Kalendertagen ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Jeder Kreisrat kann durch Abgabe einer schriftlichen unwiderruflichen Einverständniserklärung alle Sitzungsunterlagen anstelle der Schriftform in elektronischer Form (Mandatos) auf ein, durch den Landkreis bereitgestelltes, Endgerät übersendet bekommen.
- (4) Den Kreisräten ist das Ergebnis der Vorberatung der Ausschüsse mitzuteilen.
- (5) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.

§ 9

Weitere Sitzungsteilnehmer

- (1) Der Kreistag und seine Ausschüsse können sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Kreistages und den öffentlichen Sitzungen der beschließenden Ausschüsse können insbesondere die Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden, die Leiter der unteren Sonderbehörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs, Bedienstete des Landkreises sowie die Presse eingeladen werden, sofern dies nach den Verhandlungsgegenständen geboten erscheint.

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich öffentlich (§ 33 SächsLKrO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Minderjährige, die nicht in Begleitung Erwachsener sind, können vom Vorsitzenden ausdrücklich oder stillschweigend zugelassen werden. Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden. Den lokalen Presse- und Medienvertretern ist es während der öffentlichen Sitzungen gestattet, Ton- und Videoaufnahmen von einem fest zugewiesenen Platz im Sitzungsraum anzufertigen, soweit im Einzelfall für die jeweilige Sitzung oder einen bestimmten Tagesordnungspunkt nicht die Mehrheit der abstimmungsberechtigten Mitglieder des Kreistages eine andere Entscheidung treffen.
- (3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen; insbesondere haben sie sich Beifalls- oder Unmutsäußerungen zu enthalten. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden.

§ 11 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Sitzung gegeben sind, bedarf einer Prüfung jeweils im Einzelfall.
- (2) Über Anträge aus der Mitte des Kreistages, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) Beschließt der Kreistag, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Vorsitzende diesen auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu setzen.
- (4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit zur nächsten öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Dieser Zeitpunkt wird vom zuständigen beschließenden Ausschuss festgestellt.

§ 12 Nichtöffentliche Sitzungen

Im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen können bei

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Personalangelegenheiten,

3. Steuerangelegenheiten, wenn dabei die Interessen Einzelner betroffen sind,
 4. Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung vorgeschrieben ist,
- das öffentliche Wohl oder die berechtigten Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Sitzung erfordern. Die Prüfung, ob der Sitzungsgegenstand nichtöffentlich behandelt wird, erfolgt nach § 11.

Bei der Behandlung von Personalangelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung sind Bedienstete des Landratsamtes ausgeschlossen; hiervon ausgenommen sind der Protokollführer und der für das Personalwesen zuständige Amtsleiter und Dezernent. Der Personalratsvorsitzende und gegebenenfalls die Gleichstellungsbeauftragte sind dann zugelassen, wenn sie nicht entsprechend den Rechtsvorschriften vorher gehört worden sind.

§ 13

Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzung ist würdig zu gestalten. Die Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

§ 14

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnungen der Kreistags- und Ausschusssitzungen werden vom Landrat aufgestellt. Der Ältestenrat berät den Landrat hierzu.
- (2) Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung beschließt der Kreistag.
- (3) Der Landrat kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich durch schriftlich auszugebende Nachträge erweitern.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Kreisräte oder auf Antrag einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen, wenn der gleiche Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt wurde oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Kreistages bzw. Ausschusses fallen.

§ 15

Antragstellung

- (1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Kreisräten gestellt werden. Sie sind schriftlich beim Landratsamt, Büro des Kreistages, einzureichen und zu begründen sowie mit einem abstimmungsfähigen Beschlusssentwurf zu versehen. Sie müssen, wenn sie in der nächsten Kreistagssitzung und zuvor in den jeweiligen Ausschüssen behandelt werden sollen, spätestens 21 Kalendertage vor dem jeweiligen Sitzungstermin des Ausschusses bzw. Kreistages beim Landratsamt vorliegen.

- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn der Kreistag der Behandlung wegen deren Dringlichkeit mehrheitlich zustimmt. Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter und sonstiger Auskunftspersonen notwendig machen, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.
- (3) Nicht der Schriftform sowie der Einreichungsfrist bedürfen:
1. Anträge zur Geschäftsordnung, wie:
 - a. Schluss der Debatte oder Abstimmung,
 - b. Vertagung eines Tagungsordnungspunktes,
 - c. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt,
 - d. Übergang zur Tagesordnung,
 - e. Verweisung in einen Ausschuss,
 - f. Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g. Verweis eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
 - h. Einwendung zur Geschäftsordnung;
 2. einfache Sachanträge, wie:
 - a. Bildung und Wahl von Ausschüssen oder Delegationen,
 - b. Änderungsanträge während der Debatte,
 - c. Zurückziehung von Anträgen,
 - d. Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.
- (4) Anträge, deren Annahme Ausgaben verursachen, können nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.

§ 16

Einwohnerantrag

Ein Einwohnerantrag ist nach den Vorschriften des § 20 SächsLKrO zu behandeln. Im Einwohnerantrag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden, die jede für sich zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen des Landratsamtes und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt ist. Sie sind bei der Beratung im Kreistag zum Einwohnerantrag zu hören.

§ 17

Bürgerbegehren

Ein Bürgerbegehren ist nach den Vorschriften des § 21 SächsLKrO in schriftlicher Form durchzuführen. Es muss einen mit ja oder nein zu entscheidenden Entscheidungsvorschlag und eine Begründung, sowie eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnen, die jede für sich zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen des Landkreises ermächtigt ist. Die Abgabe von Erklärungen ist stets nur gemeinsam möglich. Das Bürgerbegehren muss einen nach den gesetzlichen

Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten oder der Einnahmeausfälle der verlangten Maßnahme enthalten.

§ 18

Bürgerentscheid

Wenn ein Bürgerbegehren Erfolg hat oder der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließt, können die Bürger anstelle des Kreistages über eine zur Abstimmung gestellte Frage entscheiden. Der Bürgerentscheid ist nach den Vorschriften des § 22 SächsLKrO durchzuführen.

§ 19

Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat. Ist er verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn der Beigeordnete. Ist auch der Beigeordnete verhindert, führt den Vorsitz im Kreistag einer der weiteren Stellvertreter nach § 1 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Landrat übt die Haus- oder Ordnungsgewalt aus. Er ist berechtigt, alle Personen, die sich während der Sitzung des Kreistages im Sitzungssaal aufhalten, nach vorheriger Abmahnung von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören. Die Ausübung der Ordnungsgewalt steht im pflichtgemäßen Ermessen des Landrates, eine Aussprache hierüber findet nicht statt. Bei Kreisräten und sachkundigen Einwohnern ist damit der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (3) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von vier Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für mehrere Sitzungen, höchstens jedoch für drei Sitzungen, die Teilnahme untersagen.
- (4) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Landrat die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Landrat den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 20

Geschäftsgang

- (1) Der Geschäftsgang der Kreistagssitzungen verläuft regelmäßig wie folgt:
 1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden,
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages,

4. Bekanntgabe über anstelle des Kreistages durch den Landrat getroffenen Eilentscheidungen (§ 49 Absatz 3 SächsLKrO),
5. Abhaltung einer Fragestunde gemäß § 40 Absatz 3 SächsLKrO,
6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung vorhandener Ausschussbeschlüsse,
7. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
8. Unterrichtung des Kreistages über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, Planungen und Vorhaben gemäß § 48 Absatz 4 SächsLKrO,
9. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

- (2) Anträge und mündliche Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Einganges zu behandeln.

§ 21 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind (§ 35 Absatz 2 Satz 1 SächsLKrO).
- (2) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Kreistag beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (§ 35 Absatz 2 Satz 2 SächsLKrO).
- (3) Ist der Kreistag wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind (§ 35 Absatz 3 SächsLKrO).
- (4) Ist der Kreistag auch in der zweiten Sitzung wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Landrat an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Kreisräte. Sind auch der Landrat und seine Stellvertreter befangen, gilt § 51 der SächsLKrO entsprechend, sofern nicht der Kreistag ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Landrates bestellt (§ 35 Absatz 4 SächsLKrO).
- (5) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Beschlussantrag ist angenommen, wenn kein Kreisrat widerspricht. Den Kreisräten sind dabei die schriftlichen Beschlussanträge mit einer Frist von 10 Tagen vor dem Termin der beabsichtigten Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 22

Vortrag und Aussprache

- (1) Der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor. Er kann den Vortrag in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse einem Bediensteten des Landkreises übertragen; auf Verlangen des Kreistages muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.
- (2) Der Beigeordnete, die Dezernenten und die Amtsleiter sowie der Betriebsleiter des Kommunalen Eigenbetriebes nehmen an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Geschäftskreis zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teil.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist.
- (4) Nach dem Vortrag erteilt der Vorsitzende den Kreisräten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleicher Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Berichtigungen erteilt er jedem Kreisrat außer der Reihe das Wort. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichtersteller erteilen.
- (5) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten.
- (6) Jede Debatte setzt einen Antrag aus der Mitte des Beschlussorgans voraus.
- (7) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf, zur Debatte zu stellen.
- (8) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet. Vor der Abstimmung über den Antrag hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Sodann ist über ihn ohne Aussprache abzustimmen.
- (9) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt.
- (10) Es darf nur zu dem zur Debatte stehenden Antrag und mit einer Redezeit von fünf Minuten gesprochen werden. Der Vorsitzende kann Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen „zur Sache“ verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen. Der Vorsitzende kann das Wort entziehen, wenn der Redner zweimal einen Ruf „zur Sache“ oder einmal einen „Ordnungsruf“ erhalten hat und Anlass zu weiteren Ordnungsmaßnahmen gibt.
- (11) Während der Debatte über einen Antrag sind nur zulässig Geschäftsordnungsanträge, Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung. Über Änderungsanträge ist sofort zu debattieren und abzustimmen. Über

einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Debatte und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden.

§ 23

Stimmordnung bei Abstimmungen und Wahlen

- (1) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt.
Bei mehreren Anträgen wird zunächst über den Antrag abgestimmt, der sachlich einer Weiterbehandlung am meisten entgegensteht. Kommt eine Einigung darüber, welcher der weitestgehende Antrag ist, nicht zustande, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.
- (2) Liegt neben einem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluss der Beratung vor, so wird zuerst über diesen abgestimmt. Über einen Antrag auf Änderung oder Ergänzung wird vor dem Hauptantrag abgestimmt.
- (3) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen. Abstimmungen geschehen offen durch Heben der Abstimmungskarte, wenn nicht vom Kreistag namentliche Abstimmung bestimmt wird. Namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Aus wichtigem Grund kann vom Kreistag geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Kreistages widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (6) Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen wird von der Wahlkommission, bestehend aus dem Vorsitzenden der Wahlkommission bzw. seinem Stellvertreter und fünf Kreisräten bzw. deren Stellvertretern, vorgenommen. Das Ergebnis ist dem Kreistag bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.
Die Wahlkommission bestimmt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der Vorsitzende leitet die Wahlkommission. Im Falle seiner Verhinderung nimmt diese Aufgabe der Stellvertreter wahr. Ist auch er verhindert bestimmt die Wahlkommission aus ihrer Mitte einen Kreisrat der diese Aufgabe an Stelle des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters wahrnimmt.

§ 24 Anfragen

- (1) Jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Debatte Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit Zustimmung des Vorsitzenden an anwesende Bedienstete des Landratsamtes oder an sachkundige Einwohner und Sachverständige zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Debatte gestellt.
- (2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Sachverhalt erst durch Aktenprüfung geklärt werden muss. Die Antwort ist dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.
- (3) Jeder Kreisrat ist berechtigt, schriftliche Anfragen an den Landrat zu richten. Diese sind grundsätzlich innerhalb von vier Wochen, nachdem sie dem Landrat bekannt gegeben sind, zu beantworten. Für die Bekanntgabe der schriftlichen Anfrage gilt § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, entsprechend. Im Einvernehmen mit dem Anfragenden kann diese Frist verlängert werden.

§ 25 Fragestunde, Anhörung

- (1) Der Kreistag und seine Ausschüsse sollen bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 9 Absatz 3 der SächsLKrO gleichgestellten Personen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Kreisangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde); zu den Fragen nimmt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Eine Aussprache findet nicht statt. Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Fragestunde begrenzen. Die Fragestunde findet in der Regel zu Beginn der Sitzungen statt.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen können der Kreistag und seine Ausschüsse betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen.

§ 26 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistages ist getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen je eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen, die elektronische Form ist ausgeschlossen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,

2. ob öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung,
3. den Namen des Vorsitzenden,
4. die Zahl der anwesenden Mitglieder,
5. die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
6. die Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
7. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
8. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
9. den Zeitpunkt und Grund der Ausschließung eines Mitglieds,
10. den Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung und Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Kreisräten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Für Niederschriften des Jugendhilfeausschusses sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses unterzeichnungsbefugt. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.
- (4) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Schriftführer gestattet, für die Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Genehmigung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zwölf Monate lang aufzubewahren.
- (5) Innerhalb eines Monats, spätestens jedoch zur nächsten Sitzung, ist sie dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.
- (6) Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Kreistag.
- (7) Allen Einwohnern steht die Einsicht nur in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen frei.

§ 27

Geschäftsordnung der Ausschüsse

- (1) Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Soweit jedoch eine Angelegenheit, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten ist, einem beschließenden Ausschuss innerhalb seines Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen ist, findet diese Vorberatung in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung statt (§ 37 Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 2 SächsLKrO).
- (3) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich (§ 39 Absatz 2 SächsLKrO).

- (4) Die den Einladungen zu den Ausschusssitzungen in Schriftform beizufügenden nichtöffentlichen Unterlagen sind, mit dem Vermerk „zur nichtöffentlichen Verwendung“, zu versehen.

Die den Einladungen zu den Ausschusssitzungen in elektronischer Form beizufügenden nichtöffentlichen Unterlagen sind im System durch den Vermerk „nichtöffentlich“ gekennzeichnet.

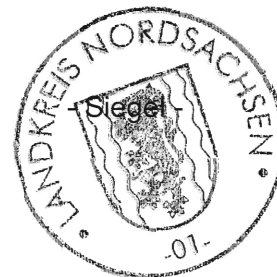
- (5) Kreisräte können an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen.
- (6) Die in den Ausschüssen zu beratenden Beschlussvorlagen sind dem Kreistag auch dann zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn die Ausschüsse im Rahmen ihrer Vorberatung eine Vorlage an den Kreistag abgewiesen haben.


§ 28

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Nordsachsen vom 16.07.2014 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Torgau, den 09.12.2015




Emanuel
Landrat

Hinweis

gemäß § 3 Absatz 5 und 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises Nordsachsen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Nordsachsen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

§ 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.